



# AGB

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines / Geltungsbereich

- I. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und GABEX GMBH gelten ausschliesslich diese AGB. Massgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- II. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- III. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden durch GABEX GMBH schriftlich anerkannt.
- IV. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
- V. Nachfolgend werden GABEX GMBH und Auftragnehmer synonym verwendet.
- VI. Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben vorbehalten.

### 2. Umfang des Auftrages

- I. Der Inhalt und Umfang eines konkreten Auftrages werden vertraglich festgehalten.
- II. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz oder Ergänzungstätigkeiten, wird der Auftraggeber hierauf aufmerksam gemacht. In diesem Fall erfolgt eine zusätzliche schriftliche Auftragerweiterung. Dies gilt ebenso, wenn Auftraggeber von sich aus Zusatz oder Ergänzungstätigkeit anfordert.
- III. Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der empfohlenen oder abgestimmten Massnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn GABEX GMBH die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Massnahmen durch den Auftraggeber begleitet.
- IV. Ein konkreter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert.

### 3. Ausgeschlossene Tätigkeiten

- I. Die Erbringung rechtsberatender oder steuerberatender Tätigkeiten sowie die Wirtschaftsprüfung sind als Vertragsinhalt grundsätzlich ausgeschlossen.
- II. GABEX GMBH entscheidet grundsätzlich frei, ob weitere, gesetzlich zugelassene, Tätigkeiten ausgeschlossen werden.

### 4. Stellvertretung

- I. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
- II. Die Bezahlung der Dritten erfolgt ausschliesslich durch GABEX GMBH.
- III. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

### 5. Aufklärung und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- I. Der Auftraggeber muss GABEX GMBH über vorher durchgeführte und/oder laufende Aktivitäten - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informieren, sofern diese in einem Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag stehen.
- II. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass GABEX GMBH auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

### 6. Vollständigkeit / Vollständigkeitserklärung

- I. Der Auftraggeber stellt GABEX GMBH auf Verlangen eine Vollständigkeitserklärung aus, in der bestätigt wird, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig und richtig sind und keine Anhaltspunkte vorliegen bzw. bekannt sind, welche geeignet sind, deren Vollständigkeit und Richtigkeit in Frage zu stellen.

### 7. Berichterstattung / Berichtspflicht

- I. GABEX GMBH verpflichtet sich, über seine Arbeit und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend Bericht zu erstatten.
- II. Die Häufigkeit, Form und Umfang der Berichterstattung kann schriftlich vereinbart werden. Ist dies nicht der Fall, kann GABEX GMBH über die genannten Punkte frei entscheiden.

### 8. Geheimhaltung / Datenschutz

- I. GABEX GMBH verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- II. Weiter verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- III. Der Auftragnehmer erstellt für jeden Auftraggeber eine schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung. Sie gilt nicht auftragsbezogen, sondern auf die jeweilige Unternehmung sowie zeitlich unbeschränkt.
- IV. Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, grundsätzlich entbunden. Zum Schutz der Interessen des Auftraggebers wird zwischen GABEX GMBH und Dritten eine Geheimhaltungsvereinbarung erstellt.
- V. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen ausschliesslich im Falle einer rechtlichen Verpflichtung bzw. Forderung seitens des Schweizer Staates. In solchen Fällen wird der Auftraggeber umgehend darüber informiert. Direkte Anfragen von ausländischen Staaten an den Auftragnehmer werden ignoriert. Diese haben sich an die zuständigen Schweizer Stellen zu wenden.
- VI. GABEX GMBH ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Massnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes getroffen worden sind.
- VII. Die Weitergabe oder Präsentation schriftlicher Ausarbeitungen oder Ergebnisse des Auftragnehmers gegenüber Dritten bedürfen dessen vorherigen Zustimmung und erfolgen allein im Interesse und im Auftrag des Auftraggebers. Der Dritte wird hierdurch nicht in den Schutzbereich des Auftrages zwischen dem Auftraggeber und GABEX GMBH einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ganz oder teilweise die Vergütung der Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber trägt oder diese übernimmt.
- VIII. GABEX GMBH verzichtet auf die Nutzung von Angeboten für den elektronischen Datenaustausch oder deren Aufbewahrung, wie beispielsweise Clouds, sofern diese nicht unter Schweizer Recht stehen und deren Datenzentren sich nicht ausschliesslich auf Schweizer Boden befinden. Der Auftraggeber kann die Nutzung von Angeboten, welche die genannten Erfordernisse nicht erfüllen, in schriftlicher Form vom Auftragnehmer verlangen.

### 9. Urheberrecht / Nutzungsrecht

- I. Die Bestimmungen rund um die Urheberrechte gelten, sofern das Bundesgesetz es geregelt hat, soweit wie die aktuelle Rechtsprechung gilt.
- II. Die Urheber- und Nutzungsrechte für geschaffene Werke wie beispielsweise Dokumentationen, Vorgehensweisen, elektronische Berechnungen, Analysen, Schulungsunterlagen sowie alle artverwandten Werke gehen erst nach der vollständigen Bezahlung des Honorars auf den Auftraggeber über. Sieht das geltende Gesetz dies anders vor, gilt dessen Bestimmung anstelle der AGB von GABEX GMBH.
- III. Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis von GABEX GMBH einzuholen und entsprechend zu entschädigen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die erwähnten Punkte vom Auftraggeber Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt unabhängig davon, auf welche Art die Weitergabe stattfindet und ob diese gegen Entgelt oder kostenlos erfolgte.
- IV. GABEX GMBH behält sich vor bei Verstössen rechtliche Schritte einzuleiten.

### 10. Aufbewahrung von Unterlagen

- I. GABEX GMBH ist nicht verpflichtet Unterlagen und Daten, welche zur Auftragerfüllung verwendet wurden für den Auftraggeber aufzubewahren.
- II. GABEX GMBH ist nur verpflichtet diejenigen Unterlagen aufzubewahren, welche gesetzlich vorgeschrieben sind.
- III. Der Auftraggeber erhält alle notwendigen Unterlagen und Daten bei Abschluss des Auftrages. Der Auftragnehmer kann eine Kopie behalten, verpflichtet sich jedoch der Geheimhaltung und dem Datenschutz. Der Umfang wird in den AGB erläutert.

## 11. Honorar

- I. Das Honorar wird in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt. Die Ausgestaltung, der Umfang und der Inhalt ist Sache von GABEX GMBH sowie dem Auftraggeber.
- II. Zeit und Vergütungsprognosen in Bezug auf die Ausführung eines Auftrages stellen eine unverbindliche Schätzung dar, da der erforderliche zeitliche Aufwand von Faktoren abhängen kann, die vom Auftraggeber nicht beeinflusst werden können.
- III. GABEX GMBH ist berechtigt, für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen angemessenen Vorschüsse oder für bereits erbrachte Leistungen Zwischenabrechnungen zu stellen.
- IV. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch GABEX GMBH, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 20 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die GABEX GMBH bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- V. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist GABEX GMBH von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- VI. Wurde nichts anderes vereinbart, erfolgt die Honorarverrechnung monatlich.
- VII. Ein Arbeitstag entspricht 8 Arbeitsstunden.

## 12. Spesen / Reisekosten

- I. Wurde nichts anderes vereinbart, sind alle für die Auftrags Erfüllung notwendigen Auslagen vom Auftraggeber zu übernehmen.
- II. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, gilt:
  - A. Hin und Rückweg gelten als Arbeitszeit.
  - B. Gefahrenen Kilometer werden mit CHF 0.80 je Kilometer verrechnet. Fahrten im Umkreis von 20 km um die Zuger Gemeinde Baar erfolgen kostenlos.
  - C. Bei Zugfahrten wird die 1. Klasse verrechnet.
  - D. Bei Flugreisen wird die Economy Class verrechnet. Ab einer reinen Flugzeit ab 8 Stunden wird Business Class verrechnet. In beiden Fällen werden sämtliche Gebühren und Zusatzkosten, welche bei Flugreisen anfallen, eingeschlossen.
  - E. Bei Übernachtungen wird ein angemessenes Hotel verrechnet.
  - F. Für Kleinauslagen können Pauschalspesen von 2% vom Honorar verrechnet werden.
  - G. Weitere Spesen werden in gegenseitiger Absprache nach effektivem Aufwand und gegen Beleg verrechnet.

## 13. Nachweis für den Auftraggeber

- I. GABEX GMBH stellt jeweils eine gesetzeskonforme Rechnung mit allen erforderlichen Merkmalen aus
- II. Der Auftragnehmer weist seine Aufwände sowie die Auslagen (Spesen) separat nach. Dieser Nachweis liegt jeder Rechnung bei.

## 14. Zahlungsbedingungen

- I. Wurde nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung monatlich bei wiederkehrenden Tätigkeiten sowie bei einmaligen Vorhaben direkt nach dem Abschluss der Arbeiten.
- II. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage. Abzüge jeglicher Art sind nicht gestattet.
- III. Einsprachen oder begründete Einwände sind innerhalb von maximal 10 Tagen nach Erhalt schriftlich einzureichen. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als genehmigt.

## 15. Verzugszinsen / Zuschläge / Mahngebühren / Betreibung

- I. GABEX GMBH ist berechtigt bei Überschreitung des Zahlungsziels nach einer schriftlichen Mahnung an den Auftraggeber, Verzugszinsen, Zuschläge und/ oder Mahngebühren zu verlangen.
- II. Der Verzugszins beläuft sich auf 8 % der ausstehenden Gesamtsumme. Dieser wird jeweils Ende Monat erhoben und der ausstehenden Gesamtsumme aufgerechnet.
- III. Es steht GABEX GMBH frei auf die Aufrechnung von Verzugszinsen, Zuschlägen sowie Mahngebühren zu verzichten.
- IV. Im Falle einer Betreibung an den Auftraggeber, fallen sämtliche Kosten die dadurch entstehen zulasten des Auftraggebers. Das beinhaltet u.a. die Betreibungsgebühr und die Arbeitsausfallsentschädigung inkl. Verzugszinsen. Die angefallenen Kosten werden separat verrechnet.

## 16. Elektronische Rechnungen

- I. GABEX GMBH ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form ausdrücklich einverstanden, sofern keine entsprechende Vereinbarung vorliegt.

## 17. Dauer des Vertrages

- I. Ein Vertrag endet mit dem Abschluss des vereinbarten Auftrages oder der Auslösung durch Auftragnehmer oder Auftraggeber.

## 18. Vorzeitige Auflösung des Vertrages

- I. Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
  - A. wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt.
  - B. wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
  - C. wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren von GABEX GMBH weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.
- II. Werden angeforderte Vorschüsse, Abschlagszahlungen oder sonstige Rechnungen durch den Auftraggeber nicht oder nicht vollständig ausgeglichen, ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Tätigkeiten solange einzustellen, bis die offenstehende Forderung vollständig beglichen ist. Darüber hinaus kann er nach vorangegangener schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung den abgeschlossenen Vertrag fristlos kündigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.

## 19. Haftung

- I. Mündliche oder fermündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- II. Eine Haftung oder Gewährleistung für den Erfolg vom Auftraggeber empfohlenen Massnahmen ist ausgeschlossen. Dies gilt selbst dann, wenn GABEX GMBH die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Massnahmen durch den Auftraggeber begleitet.
- III. GABEX GMBH haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- IV. Die Haftung des Auftragnehmers entfällt, falls der eingetretene Schaden auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Auftraggebers zurückzuführen ist.
- V. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Leistungen, für die er mit GABEX GMBH einen Vertrag abgeschlossen hat, gesetzlich und vertragsmässig genutzt werden. Er ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und übernimmt die alleinige Verantwortung für den Inhalt, der auf seinen Systemen und Speichermedien vorhandenen Daten. Der Auftragnehmer lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.
- VI. GABEX GMBH haftet nicht für Schäden und Beeinträchtigungen bei einer Weitergabe von geschaffenen Werken, Informationen, elektronischen Daten oder Ähnlichem durch den Auftraggeber an Dritte oder an mit ihm verbundene Unternehmen, welche bei den genannten Unternehmen dadurch auftreten.
- VII. GABEX GMBH haftet nicht für Leistungen und Produkte von Dritten, die bei einem Auftrag eingesetzt oder an den Auftraggeber verkauft werden. Die Garantie bzw. Haftung wird von den Dritten direkt übernommen.

## 20. Schlussbestimmungen

- I. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- II. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- III. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Bei rechtlichen Unklarheiten ist das Bezirksgericht Zug zuständig.

Die AGB's sind gültig ab 1. Januar 2021

**GABEX GMBH**

SCHOCHENMÜHLESTRASSE 6 | CH-6340 BAAR

WWW.GABEX.CH